

A3 Abschnitt 2 - Energiewende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

712 § 12 Klimaneutralität der Energiewirtschaft

713 (1) Der Primärenergiebedarf Mecklenburg-Vorpommerns soll bis zum Jahr 2030
714 bilanziell durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

715 (2) Bis zum Jahr 2035 soll Mecklenburg-Vorpommern entsprechend seines
716 Flächenanteils an der Fläche der Bundesrepublik Deutschlands 6,5% des deutschen
717 Primärenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zur Verfügung stellen.

718

719 (3) Das Land wirkt darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern die
720 Energieerzeugung aus Steinkohle spätestens bis zum 30. April 2030 beendet wird.

721 § 13 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von Energie
722 und des Netzausbaus

723 Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung
724 der in § 4 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der
725 öffentlichen Sicherheit:

726 1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
727 erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-
728 Gesetzes sowie den dazugehörigen Nebenanlagen,

729 2. Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie die
730 dazugehörigen Nebenanlagen,

731 3. Maßnahmen zum netzdienlichen flexiblen Verbrauch oder zur Speicherung von
732 Energie, den Neu- und Ausbau sowie die Steuerung entsprechender
733 Verbrauchs- und Speicherkapazitäten und deren Anbindung an Strom- und
734 Wärmenetze,

735 4. Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteiler- und -
736 übertragungsnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit
737 dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 1 bis 3 genannten
738 Anlagen, für den Ausbau der Elektromobilität und die Verteilung von
739 Energien erforderlich ist, sowie

740 5. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz.

741 Bis die Strom- bzw. Wärmeerzeugung in Mecklenburg-Vorpommern nahezu netto-
742 treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang
743 in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2
744 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

745 § 14 Wasserstoffstrategie

746 (1) Nach dem Jahr 2035 ist die Produktion von Wasserstoff auf der Grundlage von
747 Erdgas sowie dessen Nutzung unzulässig. Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur
748 Produktion und Nutzung von Wasserstoff auf Grundlage von Erdgas sind nur unter
749 Berücksichtigung des Satzes 1 zu erteilen.

750 (2) Bis zum Jahr 2035 sollen in Mecklenburg-Vorpommern Kapazitäten zur
751 Wasserstoffelektrolyse mittels Strom aus erneuerbaren Energien mit einer
752 installierten Nennleistung von in Summe mindestens 6,8 Gigawatt realisiert
753 werden. Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff mittels Strom aus
754 erneuerbaren Energien mit einer Nennleistung von mindestens 50 MW sollen so
755 betrieben werden, dass die bei der Elektrolyse entstehende Abwärme in Wärmenetze
756 eingespeist werden kann.

757 (3) Im Zuge der Realisierung des Ausbaus gemäß Absatz 2 Satz 1 wirkt das Land
758 auf die Schaffung ausreichender Leitungs- und Speicherkapazitäten für
759 Wasserstoff, insbesondere zu dessen Untergrundspeicherung, in Mecklenburg-
760 Vorpommern hin.

761 (4) Das für Energie zuständige Ministerium erarbeitet auf Grundlage der Ziele
762 dieses Gesetzes und zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 eine Wasserstoffstrategie.
763 Die Landesregierung legt dem Landtag die Wasserstoffstrategie spätestens 6
764 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor. Dem Landtag ist über die
765 Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 2
766 jährlich zu berichten.

767 § 15 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

768 (1) Bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2026
769 gestellt wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 75 Prozent der
770 Nettodachfläche gemäß § 2 Absatz 3 zu installieren und zu betreiben.

771 (2) Bei der grundlegenden Dachsanierung gemäß § 2 Absatz 13 eines Gebäudes, die
772 nach dem 01.01.2028 begonnen wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 50
773 Prozent der Nettodachfläche gemäß § 2 Absatz 3 zu installieren und zu betreiben.

774 (3) Einem Neubau gemäß Absatz 1 steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern
775 hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dachfläche von geeigneter
776 Mindestgröße entsteht. Bestehende Dachflächen werden nicht berücksichtigt.

777 (4) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 wird auf die installierte Leistung der
778 Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin bzw. der
779 Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem
780 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt
781 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151),
782 hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des
783 Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

784 (5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf:

- 785 1. Gebäude mit einer Nutzfläche von bis zu 50 Quadratmetern,
- 786 2. mit Reet, Stroh oder Holz bedeckte Dachflächen,
- 787 3. mit lichtdurchlässigem Material bedeckte Dachflächen,
- 788 4. fliegende Bauten.

789 (6) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 gilt ebenso als erfüllt,

790 1. soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten
791 Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere
792 Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren
793 installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach
794 Absatz 1 bis 3 entspricht,

795 2. soweit mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück vorhanden sind und
796 nachgewiesen werden kann, dass die Photovoltaikanlagen auf einem oder
797 mehreren der Gebäude zusammengefasst werden, wenn die installierte
798 Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach Absatz 1 bis
799 3 entspricht,

800 3. soweit das Gebäude mit einer Dachbegrünung nach § 24 ausgestattet wurde.

801 (7) Von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3 kann durch die zuständige Behörde im
802 Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die
803 Erfüllung der Pflichten

804 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

805 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist

806 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder

807 4. im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand
808 oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

809 (8) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 bis 3 kann eine geeignete Fläche
810 an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 6.

811 (9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Zustimmung
812 des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses festzulegen:

- 813 1. Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung,
- 814 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 7 Satz 1
815 Nummer 2,
- 816 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 7 Satz
817 1 Nummer 3,
- 818 4. Die von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommenen Gebäude,
- 819 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
- 820 6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflichten nach den
821 Absätzen 1 bis 3,
- 822 7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 6,
- 823 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 7 Nr. 4,
- 824 9. Weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von
825 Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.

826 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 9
827 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,
828 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde. Eine
829 Rechtsverordnung regelt die Förderung für Photovoltaikanlagen, die die Ziele des
830 Absatz 1 bis 3 übererfüllen.

831 (10) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des
832 Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von
833 mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

834 § 16 Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

835 (1) Beim Neubau einer offenen Stellplatzanlage mit mehr als 10 Stellplätzen für
836 Kraftfahrzeuge, der nach dem 01.01.2026 begonnen wird, hat der*die Eigentümer*in
837 über den für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten
838 Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren, deren Modulfläche
839 mindestens 40 Prozent der für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie
840 geeigneten Stellplatzflächen beträgt. Einem Neubau gemäß Satz 1 steht der Ausbau
841 gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche
842 mit mehr als 10 Stellplätzen entsteht. Bestehende Stellplatzflächen werden nicht
843 berücksichtigt. Verpflichtete können sich zur Erfüllung der Pflichten nach den
844 Sätzen 1 und 2 Dritter bedienen.

845 (2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 gilt nicht bei Stellplatzflächen, die unmittelbar
846 entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind oder sofern sich in
847 bis zu 100 m Entfernung zur äußeren Umgrenzung der Stellplatzanlage kein
848 Netzanschlusspunkt befindet.

849 (3) Zur Erfüllung einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage gemäß
850 Absatz 1 kann ersatzweise eine Photovoltaikanlage auf der Dachfläche oder auf

851 anderen Flächen der Gebäudehülle eines gleichzeitig mit der Stellplatzanlage neu
852 errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung der neuen
853 Stellplatzanlage installiert und der hierdurch in Anspruch genommene
854 Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Dies gilt nicht,
855 soweit Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die für die Erfüllung der
856 Pflichten gemäß § 15 benötigt werden.

857 (4) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 kann eine geeignete Fläche auch
858 an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 3.

859 (5) Von den Pflichten nach Absatz 1 kann durch die zuständige Behörde im
860 Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die
861 Erfüllung der Pflichten

- 862 1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
- 863 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist,
- 864 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
- 865 4. im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand
866 oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

867 (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Zustimmung
868 des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses festzulegen:

- 869 1. Die Mindestanforderungen an eine für eine Nutzung von solarer
870 Strahlungsenergie geeignete offene Stellplatzanlage,
- 871 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 5 Satz 1
872 Nummer 2,
- 873 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 5 Satz
874 1 Nummer 3,
- 875 4. Die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Stellplatzanlagen,
- 876 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
- 877 6. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 5 Nr. 4,
- 878 7. Weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von
879 Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.

880 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 7
881 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,
882 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde.

883 (7) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des Landes
884 Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr
885 als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

886 § 17 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen
887 der Schieneninfrastruktur

888 (1) Beim Neu- und Ausbau und bei der Ertüchtigung von Anlagen der
889 Straßenbauverwaltung in Baulast des Landes, bei denen ein eigener Energiebedarf
890 vorliegt, sind grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vorzusehen,
891 solange diese die Belange der Sicherheit nicht gefährden.

892 (2) Beim Neubau von Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind
893 Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu installieren, soweit die Sicherheit
894 und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Verkehrsinfrastrukturen dadurch nicht
895 beeinträchtigt wird. Die §§ 24, 24a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27.
896 Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 S. 2439), das zuletzt durch
897 Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) geändert
898 worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Soweit
899 Planentwürfe, die in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren
900 eingebracht werden, nicht auf mindestens 30 Prozent der hiernach zulässigen und
901 baulich geeigneten Flächen Photovoltaikanlagen vorsehen, haben die einschlägigen
902 Träger öffentlicher Belange die Zustimmung zu versagen.

903 (3) Die nicht betriebsnotwendigen Flächen bestehender Verkehrswege in Baulast
904 des Landes sollen systematisch auf ihre Geeignetheit zur Installation von
905 Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und deren Wirtschaftlichkeit geprüft
906 werden. Bestehende Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind auf ihre
907 Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu prüfen
908 und geeignete Verkehrswege in Baulast des Landes entsprechend mit
909 Photovoltaikanlagen auszustatten.

910 (4) Das für Verkehr zuständige Ministerium berichtet bis zum 31. Dezember 2025
911 dem Landtag über die Fortschritte bei der Umsetzung der Regelung und legt
912 geeignete Verbesserungsvorschläge vor.

913 (5) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des
914 Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von
915 mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

916 § 18 Freiflächenphotovoltaik

917 (1) Bis zum Jahr 2035 sollen in Mecklenburg-Vorpommern
918 Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer Fläche von 23.000 Hektar installiert
919 sein. Auf das Ziel nach Satz 1 sind auch Flächen anzurechnen, die für eine
920 Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen sind oder für die eine
921 Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt. Sofern
922 alternative Anlagentypen, insbesondere solche mit größeren Modulabständen sowie
923 Agriphotovoltaikanlagen, gewählt werden, kommen deren Grundflächen nur anteilig
924 zur Anrechnung. Die anzurechnende Fläche ergibt sich entsprechend einer
925 klassischen Anlage mit vergleichbarem Jahresstromertrag bzw. vergleichbarer
926 installierter Leistung. Das Nähere regelt das für Landwirtschaft zuständige
927 Ministerium durch eine Rechtsverordnung.

928 (2) Die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erreichung des Ziels nach
929 Absatz 1 Satz 1 soll für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt
930 erfolgen auf

931 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung
932 besteht und nur sofern die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik der
933 Wiedervernässung nicht entgegensteht,

934 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als
935 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht
936 aufweisen,

937 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie

938 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung
939 durch Wasser oder Wind.

940 Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 35 oder mehr, die nicht zugleich
941 Böden im Sinne des Satzes 2 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit
942 Ausnahme von Agriphotovoltaikanlagen und mit Ausnahme von Solarthermieanlagen
943 wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der
944 landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden.